

Stellungnahme zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes <1 BvR 1373/03> und <1 BvR 1433/08> vom 14.04.2010

Der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes kann in keiner Weise gefolgt werden. Die Entscheidung überzeugt nicht.

1.

Die Beschwerdeführerparteien wurden entgegen der Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes durch die ergangene Entscheidung des Bundesgerichtshofes sehr wohl beschwert.

Es trifft zwar zu, dass der Bundesgerichtshof die Unverbindlichkeit der ergangenen Startgutschrift erklärt hatte.

Der weitergehende Hauptantrag, wonach die VBL verpflichtet ist, die Versorgungsrente nach früherer Satzung zu berechnen, sowie die hilfsweise weiter gestellten Schutzanträge, wonach den Beschwerdeführerparteien insbesondere die Mindestrente nach alter Satzung weiter zu gewähren ist, wurden vom Bundesgerichtshof abgewiesen.

Dem entspricht zudem, dass die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufgehoben wurden, das heißt, die beschwerdeführende Partei die Hälfte der Kosten des Verfahrens zu tragen hatte.

Es ist deshalb fehlerhaft, wenn das Bundesverfassungsgericht vermeint, die Beschwerdeführerpartei sei durch das Urteil des Bundesgerichtshofes nicht beschwert gewesen.

2.

Auch der Verweis des Bundesverfassungsgerichtes, dass eine verfassungskonforme Neugestaltung durch die Tarifparteien zu erfolgen habe, überzeugt nicht.

Dies gibt den Rentenversicherten Steine statt Brot.

Sachverhalt ist, dass die Versicherten seit Januar 2002 mit einer verfassungswidrigen Satzung der VBL leben müssen.

Zu welchem Zeitpunkt und mit welchem Ergebnis die Tarifparteien zu einer Neufassung der maßgeblichen Transferregelungen der Satzung gelangen, steht in den Sternen.

Bei einer festgestellten Verfassungswidrigkeit gesetzlicher Regelungen gibt das Verfassungsgericht dem Gesetzgeber bekanntlich Fristen zur Verabschiedung einer verfassungskonformen gesetzlichen Regelung auf.

Vorliegend wird die Berichtigung der verfassungswidrigen Transfervorschriften der neuen Satzung der VBL ohne jegliches zeitliches Limit in die freie Hand der Tarifparteien gegeben, die es auch nach acht Jahren nicht eilig haben, die rechtswidrigen Transfervorschriften zu berichtigen.

Die vom Bundesgerichtshof in der Pilotentscheidung vom November 2007 mittelbar ausgesprochene Aufforderung an die Tarifparteien, verfassungskonforme Neuregelungen der Transfervorschriften zu finden, wurde von den Tarifparteien bislang in keiner Weise umgesetzt.

Ebenso wenig kann materiellrechtlich der für Rentenanwartschaften verbrieft Eigentumsschutz weiter unbeachtet bleiben.

Der verfassungsrechtlich geschützte Gleichheitsgrundsatz, der Schutz des Eigentums und der Schutz von Ehe und Familie ist auch von den Tarifparteien zu respektieren.

Der eigentumsrechtliche Schutz der Rentenanwartschaften kann nicht zu einem ungeschützten Spielball der Tarifparteien werden.

Ebenso wenig kann es zeitlich unbegrenzt in die Hand der Tarifparteien gelegt werden, verfassungskonforme Regelungen herbeizuführen.

3.

Nach alledem werden die Beschwerdeführerparteien ihren Kampf zur Verteidigung der erdienten Rentenanwartschaften fortsetzen.

Sie werden gegen die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes Rechtsmittel zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Straßburg, einlegen.

In der Pressekonferenz vom 21.04.2010 wird zudem eine kritische Auseinandersetzung mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erfolgen.

Rechtsanwalt Heckert
Karlsruhe, den 15.04.2010

Kanzlei Rechtsanwälte Heckert & Kollegen
Akademiestr. 28
D-76133 Karlsruhe

Tel. 0721 / 91 36 70
Fax 0721 / 91 36 7- 10
Mail vh@rae-heckert.de
Web www.rae-heckert.de